

Benutzungssatzung für das Backhaus Gärtringen und Rohrau

Allgemeines

Das Backhaus in Gärtringen und in Rohrau sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gärtringen. Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Es stehen im Backhaus Gärtringen zwei Elektroöfen und ein Holzofen mit Nachverbrennung zur Verfügung. Im Backhaus Rohrau sind je ein Elektroofen und ein Holzofen mit Nachverbrennung vorhanden.

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Backhäuser stehen nur den Einwohnern der Gemeinde Gärtringen und Rohrau, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung, zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Nutzern können die Backhäuser zum Backen zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde keine vorrangigen Belegungen beantragt sind. Für Veranstaltungen an Wochenenden steht das Backhaus für Auswärtige nicht zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Backhäuser oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang, noch dem Zeitpunkt nach.

§ 2 Belegung/Vergabe der Backhäuser

- (1) Zuständig für die Vergabe von Belegungen der Backhäuser ist die jeweilige „Backhausfrau“. Veranstaltungen (Geburtstage, Betriebsfeiern u.a.) sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten werden vorrangig behandelt.
- (3) Der Benutzer kann von der Benutzung zurücktreten. Der Rücktritt ist der jeweiligen Backhausfrau rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3 Betriebs- und Backzeiten

- (1) Reguläre Betriebszeiten gelten von Montag bis Freitag im Zeitraum von 9 Uhr bis 21 Uhr.
- (2) Samstags ist das Backen unter bestimmten Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung jeweils im Einzelfall.

- (3) Regelmäßige Ausnahmen sind Veranstaltungen der Gemeinde Gärtringen (z.B. Weihnachtsmarkt/Bürgerfest) sowie Hocketsen von örtlichen Vereinen. Eine Nutzung des Backhauses ist an Wochenenden nur bis maximal 22 Uhr gestattet!
- (4) Für Veranstaltungen kleineren Umfangs gelten die Bestimmungen in § 4 Ziffer 11.

§ 4 Benutzung der Backhäuser

- (1) Die Backhäuser dürfen nicht zum regelmäßigen gewerblichen Backen benutzt werden. Örtliche Gewerbetreibende können maximal 2 x jährlich die Backhäuser nutzen. Die Überlassung/Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für offene Angebote wie Backkurse.
- (2) Die Nutzung der Backhäuser soll unter Anleitung von Fachkundigen stattfinden, Fachkundiger ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes kennt und in die Technik eingewiesen ist.
- (3) Die Backöfen sind ausschließlich für Backgut aus Getreideerzeugnissen zu benutzen. Eine Nutzung für Fleischwaren ist nicht zulässig. Über Ausnahmen kann die Verwaltung im Einzelfall entscheiden.
- (4) Die Schlüssel für den Zugang der Backhäuser, sind über die Backhausfrauen erhältlich.
- (5) Alle Nutzer sind zum pfleglichen Umgang aller Einrichtungen und Ausstattungen angehalten.
Bedienungs- und Nutzungsanleitungen insbesondere der Elektroöfen sind unbedingt zu beachten.
- (6) Beschädigungen, technische Störungen sind umgehend der jeweiligen Backhausfrau oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (7) Jeder Nutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Nach Ende des Backbetriebes ist das Backhaus, alle Nebenräume (Toiletten) und alle Einrichtungsgegenständen in gereinigtem und ordentlichen Zustand zurückzugeben. Bei nicht ordentlicher Rückgabe wird der Reinigungsaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz, für eigene Reinigungskräfte, festgesetzt.
- (8) Der Backhausbetrieb hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbaranwesen ausgeschlossen ist.
- (9) Die Beschaffung der geeigneten Brennstoffe für die Holzöfen ist Sache des jeweiligen Benutzers.
Für die Befuerung darf nur chemisch unbehandeltes, trockenes Brennmaterial verwendet werden. Es muss frei von Nägeln, Klammern oder ähnlichem sein.
- (10) Bei Nutzung des Backhauses Gärtringen ist die Mitnutzung der öffentlichen Toiletten erlaubt.
- (11) Die Backhäuser können unter bestimmten Voraussetzungen für Veranstaltungen kleineren Umfangs genutzt werden (Kindergeburtstage, Betriebsfeiern u.a.). Hierzu sind die besonderen Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen zu beachten.
An den Wochenenden (Freitag – Sonntag) ist eine Nutzung nur für maximal eine Veranstaltung möglich.
Auswärtige erhalten keine Genehmigung.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die Nutzungsentgelte werden in einer besonderen Gebührenordnung geregelt – Anlage 2.

Das Nutzungsentgelt ist bei Anmeldung an die Backhausfrau zu entrichten.

§ 6 Ausstattung/bewegliche Geräte

In den Backhäusern dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden.

Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend an ihren vorgesehenem Platz zu verstauen.

Auf die besonderen Nutzungsbestimmungen für Backöfen– Anlage 4 wird verwiesen

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Elektroöfen und die Nachverbrennungsanlagen sind nach Gebrauch auszuschalten.
- (2) Der Aufenthalt von Tieren in den Backhäusern ist nicht erlaubt.
- (3) Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen
- (4) Ein Benageln, Bekleben, Bemalen, Anbringen, Befestigen von Gegenständen an Wänden ist nicht erlaubt.
- (5) Es gilt absolutes Rauchverbot.
- (6) Nach Verlassen sind alle Türen und Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

§ 6 Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die am oder in den Backhäusern oder dessen Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht wurden. Die Benutzung der Backhäuser geschieht auf eigene Gefahr. Seitens der Gemeinde Gärtringen erfolgt die Überlassung der Backhäuser ohne Gewährleistung und Haftung. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Verstöße

Die Gemeinde Gärtringen behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2018 in Kraft.

Gemeinde Gärtringen, den 29.08.2018

Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde; der Sachverhalt; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.